

## **Haus- und Benutzungsordnung**

### Präambel

Das Gemeindezentrum St. Nikolaus ist ein Pilotprojekt des Bistums Hildesheim, der Stadt Duderstadt und des Ortsrat Tiftlingerode. Kirchliche wie politische Gemeinde verstehen sich als Partner, die auf der Grundlage einer vertrauensvollen, freundschaftlichen Zusammenarbeit das neu gestaltete Haus mit Leben füllen wollen.

Die Benutzung der Räumlichkeiten im Gemeindezentrum Tiftlingerode geschieht nach folgender Ordnung.

### **§ 1**

Die Räumlichkeiten stehen im Eigentum der Kirchengemeinde St. Cyriakus und werden durch diese verwaltet. Vertreter der Kirchengemeinde ist der Kirchenvorstand St. Cyriakus. Nur dieser oder von diesem beauftragte Personen können, ggf. in Abstimmung mit dem Ortsrat, wirksame Anordnungen über die Benutzung der Räumlichkeiten treffen. Die jeweils beauftragten Personen üben stellvertretend für den Kirchenvorstand das Hausrecht aus.

Das Gemeindezentrum steht kirchlichen Veranstaltungen der Gemeinde St. Cyriakus sowie des Ortsrates und den örtlichen Vereinen zur Verfügung. Bürgern des Ortes Tiftlingerode, stehen die Räume für persönliche Veranstaltungen zur Verfügung. Darüber hinaus gehende Vermietungen sind durch einen formlosen Antrag an den Kirchenvorstand bzw. dessen Vertreter möglich. Dieser Antrag wird zeitnah entschieden.

In der Karwoche sind Vermietungen für Feierlichkeiten prinzipiell nicht zulässig. Silvesterfeiern sind ebenfalls nicht zugelassen.

Jeder Benutzer der Räumlichkeiten unterwirft sich mit Abschluss eines Mietvertrages dieser Ordnung und gegebenenfalls zusätzlicher konkreter Einzelanordnungen der Beauftragten Personen des Kirchenvorstands.

Ein Rechtsanspruch auf die Benutzung der Räumlichkeiten besteht nicht.

Die Kirchengemeinde St. Cyriakus gestattet in der Regel Veranstaltungen der Erwachsenenbildung, der Jugendarbeit, soweit sie in Gruppen organisiert ist, kulturelle gesellige Veranstaltungen und Familienfeiern. Gestattet werden Veranstaltungen der örtlichen Vereine, des Ortsrates, der Stadt Duderstadt wie z.B. Ratssitzungen, Empfänge, Informationsabende etc..

### **§ 2**

Die Benutzung der Räumlichkeiten kann versagt werden, wenn zu befürchten ist, dass eine beabsichtigte Veranstaltung mit dem Selbstverständnis der katholischen Kirche und ihrer Lehre im Widerspruch stehen würde. Dem entspricht, dass die Kirchengemeinde in Zweifelsfällen berechtigt ist, sich vom Antragsteller den beabsichtigten Verlauf und Zweck einer Veranstaltung schriftlich darlegen zu lassen.

Veranstaltungen politischer Parteien, politischer Vereine und ihrer Organisationen sind in den Räumlichkeiten ausgeschlossen.

### **§ 3**

Veranstaltungen der Kirchengemeinde haben in der Regel Vorrang. In Konfliktfällen entscheidet der Kirchenvorstand bzw. die von ihm beauftragte Person.

Die bekannten Zeiten für regelmäßig wiederkehrende Benutzungen werden in einem Plan zum Jahresbeginn von der Kirchengemeinde St. Cyriakus bzw. deren Vertreter im Benehmen mit dem Ortsrat festgelegt. Nachmeldungen sind jederzeit bei der beauftragten Person des Kirchenvorstands möglich. Bei der Erstellung des Jahresplanes haben Termine der Kirchengemeinde und des Orsrates Vorrang vor anderen Veranstaltungen.

Anträge für einmalige Benutzung sind rechtzeitig vor dem gewünschten Termin an die beauftragte Person des Kirchenvorstands zu stellen.

Die Nutzung erfolgt immer auf der Grundlage eines schriftlichen Mietvertrages.

### **§ 4**

Der Kirchenvorstand St. Cyriakus bzw. die beauftragte Person ist bei nachweislichen, gravierenden Verstößen gegen die Haus- und Benutzungsordnung berechtigt, Nutzungen zu widerrufen.

### **§ 5**

Der Mieter haftet für die ordnungsgemäße Benutzung der Räumlichkeiten und des Inventars durch die Teilnehmer. Er haftet gegenüber der Kirchengemeinde St. Cyriakus für Schäden die durch die Nutzung der Räumlichkeiten während oder aus Anlass der Veranstaltung verursacht wurden. Ab 22:00 Uhr ist der Geräuschpegel aus Rücksicht auf die Anwohner auf Zimmerlautstärke zu reduzieren. Dies gilt auch für den Außenbereich um das Gemeindezentrum.

Anlagen und Geräte dürfen nur nach vorheriger Absprache genutzt werden. Festgestellte Mängel oder Beschädigungen sind unverzüglich der Kirchengemeinde zu melden.

Der Mieter ist verpflichtet die Teilnehmer der Veranstaltung auf diese Haus- und Benutzungsordnung, insbesondere auf die Haftungsbedingungen, hinzuweisen.

Die Benutzer tragen ferner die Verantwortung für die Einhaltung und Durchführung der sicherheits- und feuerpolizeilichen Vorschriften.

### **§ 6**

Die technischen Anlagen, wie z.B. Heizungs- und Lüftungsvorrichtungen dürfen nur von der beauftragten Person des Kirchenvorstands bedient werden. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung und sind im Mietvertrag festzuhalten.

## **§ 7**

Die Garderobenaufbewahrung obliegt dem Mieter. Für abhanden gekommene Garderobe, Wertsachen und sonstige Gegenstände übernimmt die Kirchengemeinde keine Haftung.

Nach Abschluss der Benutzung sind die Räumlichkeiten, der Außenbereich sowie die benutzten Einrichtungen, Geräte und Anlagen in den Zustand zu versetzen, in dem sie überlassen wurden. Schäden, die im Rahmen der Veranstaltung entstanden sind, sind der beauftragten Person des Kirchenvorstands unverzüglich mitzuteilen. Fundsachen sind dieser ebenfalls abzuliefern.

## **§ 8**

Die Kirchengemeinde ist berechtigt, vom Mieter im Sinne dieser Ordnung Entgelt für die Nutzung zu fordern. Daneben hat der Mieter die aus seiner Veranstaltung resultierenden Nebenkosten zu tragen. Die Kirchengemeinde ist berechtigt, hierfür einen Pauschbetrag festzusetzen. Der Mieter und die Kirchengemeinde schließen hierfür einen gesonderten Mietvertrag. Das Entgelt für die Nutzung ist nach der Veranstaltung zu zahlen.

## **§ 9**

Der Mieter hat evtl. erforderliche (behördliche) Genehmigungen (z. B. GEMA) vor der Veranstaltung in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten einzuholen.

## **§ 10**

Der Mieter übernimmt für die Dauer der Veranstaltung die Verkehrssicherungspflicht. Der Veranstalter stellt die Kirchengemeinde frei von Ansprüchen Dritter. Die Haftung des Eigentümers beschränkt sich auf den ordnungsgemäßen Zustand des Gebäudes.

## **§ 11**

Die Nutzung des Gemeindezentrums ist aus baurechtlichen Gründen auf 96 Personen begrenzt. Ausnahmegenehmigungen zur Erhöhung der Personenzahl sind bei der Stadt Duderstadt zu beantragen.

## **§ 12**

Die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften werden durch diese Haus- und Benutzungsordnung nicht berührt. Auf die Regelungen des Jugendschutzgesetzes, des Gaststättengesetzes, des Lebensmittelrechts, des Steuerrechts, die Lärmschutzregelungen und auf die Präventionsordnung der Kirchengemeinde St. Cyriakus wird besonders hingewiesen.

Haus- und Benutzungsordnung – kath. Kirchengemeinde St. Cyriakus Duderstadt -  
für Gemeindezentrum St. Nikolaus Tiftlingerode

Diese Haus- und Benutzungsordnung tritt am 01.01.2024 In Kraft. Ältere Haus- und Benutzungsordnungen der Kirchengemeinde werden zum gleichen Zeitpunkt aufgehoben.

Duderstadt, 15.11.2023



  
Vorsitzender des Kirchenvorstandes St. Cyriakus

  
Mitglied des Kirchenvorstandes St. Cyriakus

  
Mitglied des Kirchenvorstandes St. Cyriakus

Kirchenamtlich genehmigt  
gemäß § 16 (1) Nr. 15 KVVG  
Hildesheim, 23. 11. 2023  
Bischöfliches Generalvikariat



  
Sylde-Kern  
Justiziarin